

11. IV. 1918

* Die Erhöhung der Bezüge der Fortbildungsschulkräfte in Niederösterreich. Der niederösterreichische Landes-schulrat hat soeben an alle Fortbildungsschulräte ein-schließlich Wien einen Erlaß gerichtet, in dem es u. a. heißt: „In Durchführung der Kundmachung des niederösterreichischen Landes-schulrates Zahl 11—III—1918, mit welcher neue Grundsätze für die Bemessung der Be-züge der an den öffentlichen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich wir-kenden Lehrpersonen verlautbart wurden, findet sich der niederösterreichische Landes-schulrat bestimmt, allen jenen im Sinne des § 4 besagter Kundmachung in Betracht kommenden Lehrern (Lehrerinnen) der ersten Kategorie, welche bis zum 1. Oktober 1917 eine anrechenbare Dienst-zeit von 15 Jahren aufweisen, ausnahmsweise ohne for-mellen Antrag des Fortbildungsschulrates die dritte Remunerationserhöhung generell zuzuerkennen. Ebenso wird allgemein im Sinne des § 6 der genannten Kund-machung in Betracht kommenden Leitern (Leiterinnen), welche bis zum 1. Oktober 1917 eine anrechenbare Leiter-tätigkeit von 5, 10, bezw. 15 Jahren aufweisen, die er-höhte Leiterremuneration generell zuerkannt. Der Fort-bildungsschulrat wird ermächtigt, den in Betracht kom-menden Lehrpersonen die entsprechend erhöhte Remune-ration flüssig zu machen und die bezüglichen Dekrete aus-zufertigen.“